

S a t z u n g

Schützengilde Löbejün 1699 e. V.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss
- § 7 Beitragspflicht
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- § 10 Das Präsidium
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Die Versammlungen
- § 13 Außerordentliche Versammlung
- § 14 Leitung des Vereins und Vertretung nach Außen
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Abstimmung und Wahlen
- § 17 Auflösen des Vereins
- § 18 Vereinsvermögen

In Löbejün bestand bereits im Mittelalter eine Vereinigung von Schützen. Der Dreißigjährige Krieg (1618 – 1648) machte wohl der alten Schützengilde ein Ende.

Löbejüns danach neu gegründete Schützengilde, auch Schützengesellschaft, Schützenkompanie oder Schützenverein genannt, erhielt am

14. Juli 1699 vom Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg

ihre Privilegien.

Sie bestanden bis zum Ende des II. Weltkrieges bis 1945.

Mit dem Monat Dezember 1990 wird die Tätigkeit der Schützengilde wieder aufgenommen.

Zur Wahrung und Fortsetzung erhaltenswerter schießsportlicher Traditionen in Löbejün in Gegenwart und in Zukunft wird die Vereinssatzung wie folgt festgelegt:

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützengilde Löbejün 1699 e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Löbejün/ Saalkreis.
- (3) Der Verein ist beim Kreisgericht Saalkreis in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landesschützenverband Sachsen-Anhalt und erkennt die Satzung des Deutschen Schützenbundes an.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Solche Zwecke sind:
 1. Pflege und Förderung des Schießsports.
 2. Heranführung und Begeisterung der Jugend für den Schießsport.
 3. Der Verein betreibt das Schießen auch als Leistungssport, führt Meisterschaften durch und nimmt an regionalen Schießwettbewerben teil.
 4. Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
 5. Wahrung erhaltenswerter Traditionen des Schützenwesens unter jeweiliger Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart und im Blick auf die Zukunft.
 6. Zur Pflege der örtlichen Schützentraktionen bemühen sich die Mitglieder des Vereins bei der Bevölkerung, insbesondere bei älteren Bürgern und Angehörigen ehemaliger Vereinsmitglieder um Informationen und Unterlagen über die Arbeit der Löbejüner Schützengilde vor 1945.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt
 - a) Mitglieder ab 18 Jahre
 - b) Mitglieder von 10 – 18 Jahre (Schüler und Jugendliche)
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen und Schülern bedarf der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme bzw. Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.
- (5) Gegen die Ablehnung durch das Präsidium kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig durch Beschluss.
- (6) Neuaufnahmen werden zur nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar.
- (2) Für ihre Belange haben Schüler und Jugendliche Mitsprache- und Vorschlagsrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der Vereinsordnung, Vereinseigentum zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - den Verein nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
 - das Ansehen des Vereins jederzeit zu wahren und
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium erfolgen. Er ist zum Jahresende unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (2) Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Rechte, bleibt aber Beitragsschuldner bis zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Mitglied kann auch durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Bei Stimmungsgleichheit entscheidet der Präsident. Der Beschluss ist dem Betroffenen bzw. dem Erziehungsberechtigten bei Jugendlichen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss durch das Präsidium ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Der Ausgeschlossene ist berechtigt, vom Präsidium gehört zu werden und in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. In dieser Zeit ruhen seine Rechte. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig.
- (5) Ausschlussgründe sind u. a.:
 - a) Grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins.
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereines.
 - c) Grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - d) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung bei Rückstand von einem Jahresbeitrag.

§ 7 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind ab 1991 Jahresbeiträge. Sie sind auch zu leisten, wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres beitrifft oder ausscheidet.
- (2) Bei Neuaufnahme ist ein Beitrittsgeld zu entrichten. Die Höhe des Beitrittsgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für Schüler, Rentner, Jugendliche, Auszubildende, Wehrdienstleistende sowie Einkommenschwache ermäßigte Beiträge festsetzen. Es kann auch ein Familienbeitrag festgesetzt werden.
- (4) Die Beiträge sind bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung von Vereinszwecken zu verwenden.
- (6) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- (2) Das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die den Mitgliedern des Vereins zustehenden Rechte werden in der Jahreshauptversammlung ausgeführt. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Teilnahme an den Versammlungen zu gestatten.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt für alle übrigen Versammlungen.
- (3) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Sie wählt das Präsidium, zwei Kassenprüfer, setzt die Beiträge fest, erteilt dem Präsidium und dem Schatzmeister Entlastung, entscheidet und
- (4) bestätigt Mitgliederaufnahmen und Ausschlüsse.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus,
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. stellvertretenden Präsidenten und Waffenmeister
 - c) dem 2. stellvertretenden Präsidenten
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportlichen Leiter
 - f) dem Schriftführer, Koordinator für Traditions- und Öffentlichkeitsarbeit
 - g) dem Verantwortlichen Schießleiter
 - h) dem Alterspräsidenten
- (2) Das Vereinspräsidium wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3)

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind die Wirtschaftführung des Vereins laufend, mindestens einmal jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Auf Anordnung des Präsidiums sind die Kassenprüfer berechtigt, die Kasse ohne Vorankündigung zu prüfen.

§ 12 Die Versammlungen

- (1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder einem anderen beauftragten Mitglied geleitet.

- (2) Jeder Teilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (3) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Gefasste Beschlüsse sind wörtlich und mit dem Abstimmungsergebnis in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Für jeden Beschluss ist die einfache Mehrheit erforderlich, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. (Ausnahme bei Auflösung des Vereins)
- (6) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 13 Außerordentliche Versammlung

- (1) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt nach den Regeln, die für die Einberufung einer Jahreshauptversammlung gelten.
- (2) Das Präsidium muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

§ 14 Leitung des Vereins und Vertretung nach Außen

- (1) Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte.
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der 1. stellvertretende Präsident. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte. Er ist in seiner Geschäftsführung an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten bzw. vom 1. stellvertretenden Präsidenten geleitet.
- (5) Über die Sitzung und Beschlüsse werden vom Schriftführer Protokolle geführt, die vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen sind.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist mit der Zustimmung von Drei-Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienen Stimmberechtigten möglich.

§ 16 Abstimmung und Wahlen

- (1) Eine Satzungsänderung erfolgt durch Heben der Hand.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Stimmabgabe erfolgen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Vereinsauflösung ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit erforderlich, unter der Voraussetzung, dass mindestens Vier-Fünftel der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Sind weniger als Vier-Fünftel anwesend, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wobei eine Vier-Fünftel-Mehrheit erforderlich ist.

§ 18 Vereinsvermögen

Im Fall einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Löbejün zwecks Verwendung und Förderung der Jugend-, Sport- und Vereinsarbeit in der Stadt Löbejün.

Löbejün, den 18.03.2005

gez. Reinhard Jäckel
Präsident

gez. Werner Boskugel
1. stellvertretender Präsident

gez. Ralf Brettschneider
Schriftführer